

Gemäß § 86, Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009, i.d.g.F., steht es der zustellungsbevollmächtigten Person jeder wahlwerbenden Partei frei, gegen die ziffermäßigen Ermittlungen einer Gemeindewahlbehörde binnen drei Tagen und wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens binnen zwei Wochen – vom Ablauf des ersten Kundmachungstages des endgültigen Ergebnisses der Gemeinderatswahl angerechnet – schriftlich Einspruch an die Landeswahlbehörde zu erheben. Der Einspruch ist bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und hinreichend zu begründen.

Ranten, am 24.03.2025

Angeschlagen am: 24.03.2025, um 8.30 Uhr

Der Gemeindewahlleiter:

Abgenommen am:


.....